

Amtsgericht Hof

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 2/25

Hof, 15.01.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 30.03.2026	08:30 Uhr	012, Sitzungssaal	Amtsgericht Hof, Berliner Platz 1, 95030 Hof

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wunsiedel von Thierstein
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1/2	Wohnung mit Keller	1	Terrasse	1049

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Thierstein	520/1	Gebäude- und Freifläche	Selber Straße 12	0,1006

Zusatz: verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der Wohnung im Erdgeschoß samt den Räumen im Kellergeschoß und der Garage, die Aufteilungsplan je mit der Nr. 1 bezeichnet sind.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Blatt angelegt (Bd. 29 Bl. 1049 und 1050).

Dem jeweiligen Eigentümer der WE-Einheit Nr. 1 steht das Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche zu, die im Sondernutzungsplan gelb eingezzeichnet ist (Terrasse).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentumsrecht beschränkt. Wegen Gegenstands und Inhalts des Sondereigentums erfolgt Bezugnahme auf die Bewilligung vom 16.10.1998.

Aus Band 22 Blatt 798 übertragen am 18.12.1998.

Objektbeschreibung/Lage (In Angabe d. Sachverständigen):

Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoss samt Kellergeschoss;

Verkehrswert:

65.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.